

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Beschluss des Fakultätsrats  
der Medizinischen Fakultät der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 27. April 2020

über eine Änderung der Auswahlkriterien gemäß  
Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur  
Auswahl von Teilnehmern  
für den Masterstudiengang „Neurosciences“  
vom 1. September 2015

**50. Jahrgang**  
**Nr. 18**  
**26. Mai 2020**

Herausgeber:  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Beschluss des Fakultätsrats  
der Medizinischen Fakultät der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 27. April 2020**

**über eine Änderung der Auswahlkriterien gemäß  
Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur  
Auswahl von Teilnehmern  
für den Masterstudiengang „Neurosciences“  
vom 1. September 2015**

**(Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 45 vom 19. September 2015)  
für die Auswahl für das Wintersemester 2020/21**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn folgenden Beschluss gefasst:

## **I. Regelung zur Änderung der Auswahlkriterien für das Wintersemester 2020/21**

1. Aufgrund der zur Begrenzung der Ausbreitung des Covid-19 Virus erlassenen weltweiten Einschränkungen von Kontakten und des öffentlichen Lebens und der damit einhergehenden Schließung öffentlicher Gebäude, wie auch Geschäftsstellen des DAADs und der Goetheinstitute ist eine weltweite Durchführung des in der oben genannten Auswahlverfahrensordnung (AVO) für den Masterstudiengang „Neurosciences“ vorgesehenen fachspezifischen Studierfähigkeitstest gemäß § 3 Abs. 3 AVO im Auswahlverfahren für das Wintersemester 2020/21 nicht möglich.
2. In Abstimmung mit der Auswahlkommission des Studiengangs „Neurosciences“ gilt für die Auswahl für das Wintersemester 2020/21 daher folgendes Verfahren: Der fachspezifische Studierfähigkeitstest gemäß § 3 Abs. 3 AVO wird im Auswahlverfahren für das Wintersemester 2020/21 nicht durchgeführt, da eine Umsetzung für alle qualifizierten Bewerber\*innen und somit Gewährleistung der Chancengleichheit nicht garantiert werden kann. Die Auswahl der Bewerber\*innen erfolgt nach der Note gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 1 AVO.
3. Die Regelung ist ab sofort und ausschließlich für das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2020/21 wirksam.

## **II. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät wird am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – wirksam.

B. Weber

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 27. April 2020 sowie der Entschließung des Rektorats vom 5. Mai 2020.

Bonn, 13. Mai 2020

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch